Postwurfsendung an alle Haushaltungen

Amtliches MITTEILUNGSBLATT

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OBERBERGKIRCHEN

Lohkirchen Oberbergkirchen Schönberg Zangberg

Ausgabe 79 Juli 1988

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OBERBERGKIRCHEN

!!

ACHTUNG BRUNNENBESITZER !

Die zeitgemäße Wasseruntersuchung der Brunnen in der Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen ist wieder durchzuführen.

Die Brunnenbesitzer werden gebeten, sich in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen oder in den Anlaufstellen anzumelden.

!!

SPRECHTAG FÜR VERSICHERTE UND RENTNER DER ARBEITERRENTENVERSICHERUNG

Die Landesversicherungsanstalt Oberbayern hält am **25.7.1988** in der Zeit von **9.00 - 12.00 Uhr** und von **13.00 - 14.30 Uhr** in der AOK Mühldorf a. Inn, Töginger Str. 9, großer Sitzungssaal, 3. Stock, mit 3 Auskunftsbeamten einen Sprechtag für Versicherte und Rentner der Arbeiterrentenversicherung ab. Bei diesem Sprechtag ist die Möglichkeit gegeben, sich **k o s t e n l o s** Rat und Auskunft über etwaige Zweifelsfragen einzuholen, sowie Versicherungsunterlagen überprüfen zu lassen.
Um längere Wartezeiten für die Versicherten zu vermeiden, werden Termine ausgegeben. Diese sind ab sofort **n u r** im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Str. 18, Zimmer Nr. 234, Tel. 08631/69343 erhältlich.
Bei der Anmeldung ist **i m m e r** die Versicherungsnummer anzugeben.

HAUSHALTSSATZUNG DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OBERBERGKIRCHEN

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1988 beschlossen. Diese tritt mit dem 01. Januar 1988 in Kraft.

Die Haushaltssatzung wird durch Niederle-

ÖFFNUNGSZEITEN:

Geschäftsstelle in	Oberbergkirchen	(08637/851):	Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr, Do auch 14.00 - 18.00 Uhr
Anlaufstelle in	Lohkirchen	(08637/213):	Mo 16.00 - 18.00 Uhr, Do 16.00 — 18.00 Uhr
Anlaufstelle in	Schönberg	(08637/256):	Di 16.00 - 18.00 Uhr, Do 16.00 - 18.00 Uhr
Anlaufstelle in	Zangberg	(08636/291):	Mo 17.00 - 18.00 Uhr, Di 8.00 - 10.00 Uhr, Do 17.00 - 18.00 Uhr

gung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen und durch Abdruck in diesem Mitteilungsblatt amtlich bekanntgemacht.
Gleichzeitig liegt auch der Haushaltsplan eine Woche lang öffentlich auf. Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2 und 10 VGemO sowie Art. 41 Abs.1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 198 wird im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 537.012 DM

und

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 33.000 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 340.512 DM festgesetzt.

Für die Bemessung der Umlage wird die Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.1987 herangezogen.

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft hatten am 31.12.87 insgesamt 3.547 Einwohner.

Für die Bemessung der Umlagen im Verwaltungshaushalt nach der Einwohnerzahl wird der Betrag auf 96,-- DM festgesetzt.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und (oder) den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 1988 in Kraft.

AUS DEM STANDESAMT

Geburten

Stephanie Hubloher, Aspertsham 13, Schönberg,
Florian Schöps, Asenreuth 2, Schönberg,
Andrea Angermeier, Fichtenstraße 16, Schönberg,
Carola Rita Reiter, Tannenstraße 1, Schönberg,
Christian Wagner, Grün 4, Lohkirchen,
Brigitte Perseis, Hilgersöd 1, Lohkirchen,
Andrea Kern, Weilkirchen 6, Zangberg
Richard Holzner, Palmberg 41, Zangberg

Eheschließungen

Georg Brenninger, Utzing 2, Oberbergkirchen und Elisabeth Huber, Aidenbach 1;
Georg Aimer, Brodfurth 10, Lohkirchen und Helga Wenzl, Ranoldsberg 2;
Jürgen Hesse, Mozartstraße 7 und Michaela Tober, Mozartstraße 7, Zangberg

Sterbefälle

Alois Zeiler, Hofmark 30, Oberbergkirchen;
Theres Huber, Lärchenstraße 13, Schönberg;
Maria Emma Hofmann, Palmberg 16, Zangberg;
Manfred Priefer, Riedlstraße 9, Zangberg;
Friedrich Paufler, Palmberg 16, Zangberg;
Maria Birnbach, Hofmark 1, Zangberg;

hoffnung
ist begonnene
zukunft!

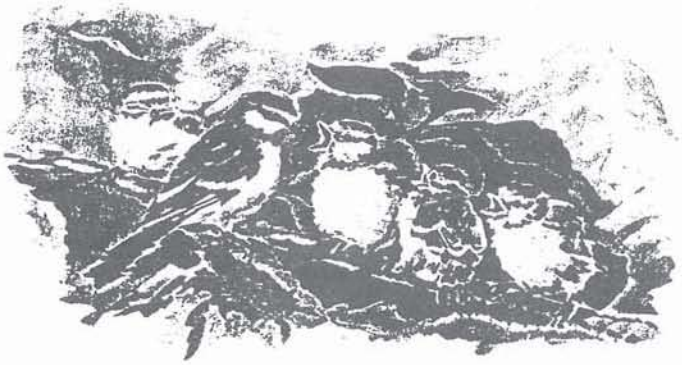

1200 Jahre
Oberbergkirchen

Festwoche

vom 10. — 18. Juli 1988

Sonntag, 10. Juli: „Oberbergkirchener Leben — Anno Domini ..."

10.15 Uhr **Eröffnung der Ausstellung** im Rathaus, zu besichtigen täglich bis 17. Juli

Donnerstag, 14. Juli

Tag der Vereine

19.00 Uhr Anschießen der Festtage: Lohkirchener Böllerschützen
anschl. Bieranstich im Festzelt
Altenehrung — Ehrung der Ortsvereine
Es spielt: Rottaler Blaskapelle Oberbergkirchen

Freitag, 15. Juli

Tag der Nachbarschaft und Betriebe

Dorfratscherei — Neues aus Oberbergkirchen
Tanzeinlagen des Hüttenclubs
Stegwinkler Goaslschnalzer
Es spielen: Bavarian Tops

Samstag, 16. Juli

ab **Tag der ehemaligen Oberbergkirchener Schüler**

8.00 Uhr Weißwurstessen im Festzelt
10.30 Uhr Gottesdienst für verstorbene Lehrer und Mitschüler
anschl. Klassentreffen im Festzelt
13.00 Uhr „Spielwiese" für Kinder, Treffpunkt Sportplatz
Es spielt: Rottaler Blaskapelle Oberbergkirchen

Zum Schülertreffen sind selbstverständlich auch alle Partner der ehem. Schüler recht herzlich willkommen! Für sie sind Tische reserviert.

Sonntag, 17. Juli

9.15 Uhr Kirchenzug mit Fahnenabordnungen

9.30 Uhr **Festgottesdienst** im Festzelt
anschl. Musikalischer Frühschoppen und Mittagessen
Es spielen: Bavarian Tops

14.00 Uhr **HISTORISCHER FESTZUG**
anschl. Festzeltbetrieb mit Bavarian Tops
Spiele für Kinder auf dem Sportplatz

19.30 Uhr **Ausklang** des Festtages
Es spielt: Rottaler Blaskapelle Oberbergkirchen

Montag, 18. Juli

Tag der Genießer

19.00 Uhr Kesselfleisch- und Saukopfessen
Es spielen: Bavarian Tops

Es laden herzlich ein:

Gemeinde Oberbergkirchen und die Ortsvereine

Festwirtsfamilie Maria und Max Schmid

Zum Ausschank kommt das beliebte süffige Löwen-Märzen!

Der Festwirt bietet täglich an:
Grillhendl,
Nackensteaks,
Steckerlfisch,
Warmer Leberkäs
Schweinswürstl,
Kasweckerl,
Emmentaler

Spezielle Tagesschmankerl:
Donnerstag, Sau vom Spieß
Freitag, Grillspezialitäten
Samstag, Hausgebackene Kuchen, Torten und Kücherl
Sonntag, Mittagstisch
Schweinebraten, Surbraten, Tellerfleisch m. Sahnekrensoße
Montag, Saukopf und Kesselfleisch

" OBERBERGKIRCHENER LEBEN ANNO DOMINI "

Für die Festwoche der Oberbergkirchener 1200-Jahr-Feier (10. - 17. Juli) wird in den Gängen, dem Vereinszimmer und Sitzungssaal des Rathauses die Ausstellung "Oberbergkirchener Leben Anno Domini..." aufgebaut. Sie soll folgende Themenbereiche umfassen:

Kirche
Schule
Vereine und Bräuche
Oberbergkirchener Ortsansichten
Bauernhäuser und Höfe
Bäuerliches Leben und Arbeiten
Aubenhammer Ziegelei
Volksfrömmigkeit
Kapellen und Feldkreuze
Oberbergkirchen in der Kunst.

Nicht nur der Ort, sondern die ganze Pfarrei, zum Teil auch die jetzige Gemeinde sind dabei in den Blick genommen.

Ausstellungsobjekte werden überwiegend alte und neue Photographien und Bilder sein, Urkunden, Bücher. Es wird aber auch ein altes Klassenzimmer aufgebaut, die Vereinsfahnen sollen einbezogen sein, alte Trachten und anderes werden nicht fehlen.

Die meisten der Ausstellungsstücke sind von Einwohnern der Pfarrei zur Verfügung gestellt worden, etliche sind dem Pfarrarchiv entnommen, manche wurden von entfernter wohnenden Freunden unseres Ortes beigesteuert. Bei weitem nicht alle der gesammelten Gegenstände können gezeigt werden. Gedankt aber sei allen Leihgebern sehr herzlich.

Es ist beabsichtigt, die meisten der ausgestellten Bilder für das Gemeinde-Archiv zu photographieren, einige auch in der im Dezember erscheinenden Ortschronik abzubilden. Sollte dies von einzelnen Besitzern der Bilder nicht erwünscht sein, so mögen sie dies bitte sagen.

Die Ausstellung wird am

Sonntag, den 10. Juli, vormittags nach dem Pfarrgottesdienst um 10.15 Uhr eröffnet.

Die kleine Feier findet auf dem rückseitigen Parkplatz-Innenhof des Rathauses statt, bei schlechtem Wetter im Rathaus selbst. Kinder der Oberbergkirchener/ Zangberger Schule werden dabei unter Leitung von Frau I. Maier Instrumental- und Gesangsstücke vortragen.

Über einen zahlreichen Besuch die ganze Woche über würden wir uns freuen.

Öffnungszeiten:

Sonntag,	10.Juli:		bis 12.00 Uhr
	und	14.00	bis 19.00 Uhr
Mo - Mi,	11. -	9.00	bis 12.00 Uhr
	13. Juli:	13.00	bis 17.00 Uhr
Do - Fr,	14. -	9.00	bis 12.00 Uhr
	15. Juli:	13.00	bis 19.00 Uhr
Sa,	16. Juli:	nach dem Gottesdienst durchgehend bis 20.00 Uhr	
So,	17. Juli:	nach dem Festgottesdienst bis 13.00 Uhr, nach dem Festzug bis 20.00 Uhr	

SCHÜTZEN TREFFEN SICH AM "TAG DER VEREINE"

Am **Donnerstag, den 14. Juli,** findet im Festzelt auf dem alten Sportplatz anläßlich der 1200-Jahr-Feier ein "Tag der Vereine" statt.

Die Schützen, mit Frauen, treffen sich um **19.00 Uhr** zum Bieranstich. Es werden Tische reserviert.

Für alle weiteren Festveranstaltungen wird um rege Beteiligung gebeten.

MITTAGSTISCH IM FESTZELT

Am **Sonntag, den 17. Juli,** ist ab **11.30 Uhr** Mittagstisch im Festzelt.

Speisekarte:

Schweinebraten mit Beilagen
Surbraten mit Beilagen
Tellerfleisch mit Sahnegrensoße

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten bittet der Festwirt, sich für den Mittagstisch anzumelden. (Tel.: 7049)

Sollte Ihrerseits eine Anmeldung nicht möglich sein, sind Sie jedoch auch unangemeldet herzlich willkommen.

BESPRECHUNG BEI DER FEUERWEHR IRL

Alle Aktiven der Freiwilligen Feuerwehr Irl treffen sich **am Mittwoch, den 6. Juli um 20.00 Uhr** im Feuerwehrgerätehaus in Irl zu einer wichtigen Besprechung

FREIWILLIGE FEUERWEHR IRL

Die Freiwillige Feuerwehr Irl beteiligt sich am **Donnerstag, den 14. Juli, 19.00 Uhr** beim "Tag der Vereine" in Oberbergkirchen.
Die Vorstandschaft erwartet die Beteiligung aller aktiven und passiven Mitglieder mit ihren Frauen und Freundinnen im Festzelt.

AUSFLUG DER IRLER LANDFRAUEN

Der Ausflug der Irler Landfrauen findet am **Mittwoch, den 6. Juli** statt und führt in die Bischofsstadt Eichfeld und ins fränkische Seegebiet.
Abfahrt in Irl: 7.15 Uhr

Anmeldungen erbeten bei Frau Jost, Tel. 7009

BESONDERE AKTIVITÄTEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Ortsfeuerwehren Oberbergkirchen und Irl sind derzeit eifrig dabei, viele Aktive für die Abnahme der Leistungsprüfung vorzubereiten. Dabei sind Jugendliche vertreten, die sich für das Leistungsabzeichen in Bronze vorbereiten, sowie langjährige Aktive aller Leistungsstufen bis zur Endstufe Gold auf Rot.

Bei der 1200-Jahr-Feier wird am **Donnerstag, den 14. Juli** , beim "Tag der Vereine" im Festzelt die Überreichung der Abzeichen vorgenommen.

STATTLICHER PREIS FÜR SAMMLERFLEISS

2. Platz beim Batterie-Sammelwettbewerb

Von Mitte Januar bis Mitte März sammelten die Schüler der Grund- und Teilhauptschule Oberbergkirchen an beiden Schulorten in Oberbergkirchen und Zangberg fleißig alte Batterien und Knopfzellen.
Sie waren damit einer Anregung von Schulleiter Günther Thalhammer zur Teilnahme an einem Wettbewerb des Landratsamtes gefolgt. Dadurch sollte zum einen dieser Teil von Problemmüll, der in allen Haushalten anfällt, beseitigt und zum anderen das Bewußtsein für Umweltschutz gestärkt werden.
Die Schüler wurden tatkräftig von Eltern, Verwandten und Bekannten unterstützt, und so konnte sich das Ergebnis wahrlich sehen lassen. Insgesamt kamen 390 Kilogramm auf die Waage. Auf den einzelnen Schüler umgerechnet waren dies 3,35 kg alte Batterien.
Das bedeutet den **2. Platz** unter 14 Schulen im gesamten Landkreis. Von 2.808 Buben und Mädchen waren insgesamt 6.000 kg Batterien gesammelt worden.
Im Beisein von fünf Schülern konnte Hauptlehrer Günther Thalhammer von Erich Rambold das ausgesetzte Preisgeld von 900.-- DM bei der Preisverteilung im Landratsamt entgegennehmen.

Mit dem Geld wird den Schülern der Klassen 1 bis 3 des jetzigen Schuljahres die Fahrt zu einem Theaterbesuch in München (wegen des großen Andrangs erst im Herbst möglich) und den Schülern der Klassen 4 bis 6 noch in diesem Schuljahr die Fahrt nach Rosenheim zum Besuch der Ausstellung über die Bajuwaren finanziert. Damit sollen die Schüler für ihren Sammelfleiß belohnt werden.
Die Schulleitung dankt auf diesem Weg allen, welche die Schüler beim Sammeln der Batterien unterstützt haben.
Damit das durch den Wettbewerb geweckte Umweltbewußtsein bei der Beseitigung von Problemmüll nicht schwindet, bleibt in beiden Schulhäusern eine Batterie-Sammeltonne stehen. In sie können alte Batterien auch von der Bevölkerung eingeworfen werden.
Der Wettbewerb soll nach den Worten von Landrat Rambold in den nächsten Jahren wiederholt werden.
(Bericht: Günther Thalhammer)

GEMEINDE LOHKIRCHEN

AUSFLUG DER EICHENLAUBSCHÜTZEN

Am Samstag, den 23. Juli starten die Schützen zu ihrem diesjährigen Vereinsausflug, der ja wie schon in den Vorjahren die Kameradschaft, Freundschaft und das Vereinsleben weiter festigen soll.

Abfahrt ist im 7.30 Uhr am Gasthaus Eder.

Nach einem Weißwurstfrühschoppen in Neufahrn bei München, wird die bekannte Olympiaschießanlage in Hochbrück besichtigt, welche als eine der schönsten und größten Sportschießanlagen Europas gilt. In den Nachmittagsstunden soll bei schönem Wetter der Starnberger See angesteuert werden, wo man den Nachmittag zur freien Verfügung hat. Sollte St. Petrus an diesem Tag bei schlechter Laune sein, so wird man statt des Starnberger Sees eines der zahlreichen Museen unserer Landeshauptstadt besichtigen. In dem idylischen Landgasthof Hinterberg in der Nähe von Haag wird dieser Ausflug bei Gesellschaft und netter Unterhaltung ausklingen. Wie schon die Jahre vorher, so werden auch weiterhin Nichtmitglieder bei allen Veranstaltungen, Feiern und Ausflugsfahrten gerngesehene Gäste sein.

HALLENFEST DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Das Hallenfest der Freiwilligen Feuerwehr Lohkirchen findet **am 2. Juli** in Brodfurth bei der Zimmerei Aimer statt.

Beginn: 19.30 Uhr

Es spielen die Schönberger Buam

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Die gesamte Bevölkerung ist herzlich eingeladen.

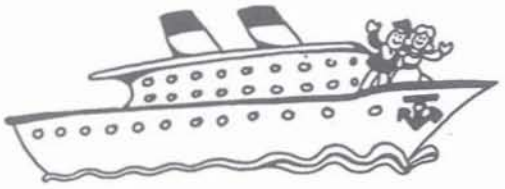

ANNA GRÖTZINGER 80. JAHRE ALT

Ihren 80. Geburtstag konnte kürzlich die Austragsbäuerin Anna Grötzinger von Wotting vollenden. Der Ehrentag wurde gebührend gefeiert bei ihrer Tochter Anna Eder in Habersam. Neben den Bewohnern der Ortschaft Wotting erschien auch Bürgermeister Gillhuber und überreichte im Namen der Gemeinde einen Geschenkkorb.

In Stiebing kam die Jubilarin, eine geborene Gaspar, zur Welt.
1936 ging sie mit dem Landwirt und Kirchenpfleger Franz Xaver Grötzinger den Bund der Ehe ein. Aus dieser Ehe gingen zwei Söhne und eine Tochter hervor. Schwer getroffen wurde sie vom Tod ihres Sohnes und 1982 vom Tod ihres Ehemannes.
Dennoch konnte die Jubilarin ihren Ehrentag in geistiger Frische begehen.

GEMEINDE SCHÖNBERG

AUSZUG AUS DER LETZTEN GEMEINDERATS-SITZUNG

- Dem Bauantrag von Herrn und Frau Josef und Theresia Eberl, Aspertsham, zum Neubau eines Wohnhauses in Aspertsham, wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Einwendungen bzw. Anregungen von Seiten der Gemeinde wurden nicht erhoben.

- Zum Antrag, in Peitzing einen Verkehrsspiegel aufzustellen, einigten sich die Gemeinderatsmitglieder dahingehend, daß erst die Verkehrsschau abgewartet werden soll. Diese sollte dann entscheiden, ob ein Verkehrsspiegel an dieser Stelle genehmigt wird. Erst dann könne man über die Aufstellung und Bezahlung des Spiegels entscheiden.

HAUSHALTSSATZUNG UND HAUSHALTSPLAN 1988 GENEHMIGT

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.02.1988 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1988 beschlossen, die hiermit amtlich bekanntgemacht wird.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt ab dem Erscheinen dieses Mitteilungsblattes, eine Woche lang öffentlich auf (Art. 65 Abs. 3 GO). Darüber hinaus liegen Haushaltssatzung und Haushaltsplan während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18.03.1988, Az. 960, Nr. 21/91, die erforderlichen Genehmigungen für den Gesamtbetrag der Kredite (§ 2 der Haushaltssatzung) und den Höchstbetrag der Kassenkredite (§ 5) erteilt.

Wortlaut der Haushaltssatzung:

Haushaltssatzung

der Gemeinde ~~der Stadt der Markt~~

SCHÖNBERG

(Landkreis: Mühldorf a. Inn)

für das Haushaltsjahr 19 88

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Gemeinde ~~die Stadt der Markt~~ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 19 88 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit . . . . . 868.600 ✓ DM

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit . . . . . 984.000 ✓ DM

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf . . . . . 100.000 ✓ DM festgesetzt.

(oder):

~~Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.~~

§ 3

~~Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf . . . . . DM festgesetzt.~~

~~(oder):~~

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 1)

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) . . . . . 380 v.H.
   b) für die Grundstücke (B) . . . . . 300 v.H.
2. Gewerbesteuer . . . . . 320 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf . . . . . 200.000 DM festgesetzt.

(oder):

~~Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.~~

§ 6 2)

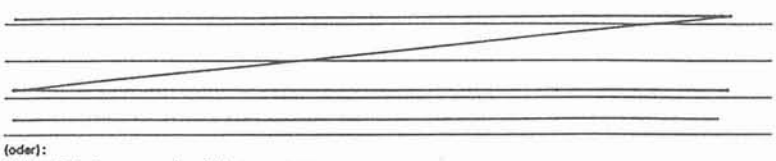

(oder):

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 19 88 in Kraft.

SPORTVEREIN FUSSBALLABTEILUNG

Die Fußballabteilung des Sportvereins hat nach mehreren Trainingswochen ihren Spielbetrieb aufgenommen. In diesem Jahr sind mehrere Freundschaftsspiele geplant. Vor Beginn des ersten Spieles überreichte der Vorstand des SV 86, Max Schnablinger, der Mannschaft neue Trikots.

Als ersten Gegner hatte man sich die Betriebsmannschaft der Straßenmeisterei des Landkreises ausgesucht. Unter der Leitung von Bernhard Senftl als Schiedsrichter entwickelte sich von Anfang an ein flottes Spiel mit gekonnten Kombinationen und Spielzügen. Besonders die Jugendspieler, welche aktiv in Vereinen der Nachbargemeinden spielen, brachten viel Schwung in die Begegnung. So war es nicht verwunderlich, daß bei Halbzeit der SV mit einem 3 : 0 Vorsprung beruhigt in die Pause gehen konnte.
Im zweiten Spielabschnitt ließ die Kondition der Gäste nach und das Ergebnis konnte auf 9 : 0 erhöht werden. Als Torschützen zeichneten für diesen leicht herausgespielten Erfolg Peter Senftl mit drei und Franz Reichl, Josef Senftl und Reinhard Deinböck mit je zwei Treffern verantwortlich.
Nachdem für einen normalen Spielbetrieb die Spielerdecke zu gering ist, laufen zur Zeit für den Jugendfußball Verhandlungen über die Gründung einer Spielgemeinschaft mit Egglkofen. Bei einem Zustandekommen soll im Schüler- und Jugendbereich mit dem Rundenbetrieb begonnen werden.
(Bericht und Foto: Helmut Rasch)

SCHULFEST IN SCHÖNBERG

Ein Schulfest veranstaltet die Grund- und Teilhauptschule am **Samstag, den 16. Juli 1988 von 13.00 bis 18.00 Uhr** in Schönberg.
Gleichzeitig werden in einer Ausstellung Schülerarbeiten aus den verschiedenen Fächern gezeigt. Die Ausstellung ist während des Schulfestes und am Sonntag, den 17. Juli von 10.00 bis 13.00 Uhr geöffnet.

ERSTMALS DIE ENDSTUFE ERREICHT ABZEICHEN "GOLD IN ROT" FÜR LÖSCHGRUPPE DER FEUERWEHR ASPERTSHAM

Die hervorragenden Eigenleistungen bei den Restarbeiten am Feuerwehrgerätehaus und die gute Jugendarbeit hob Landrat Erich Rambold in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Aspertsham hervor. Bei dieser Zusammenkunft konnte er auch drei Aktive für 25-jährige Dienstleistung mit dem Feuerwehr-Ehrenzeichen in Silber auszeichnen, nämlich Georg Sikkinger, Anton Reiter und Bartholomäus Misthilger.
Vorstand Xaver Holzner hatte die Versammlung eröffnet und neben den zahlreichen Mitgliedern auch Landrat Erich Rambold, Bürgermeister Otto Senftl, Kreisbrandrat Benno Weinbauer, Kreisbrandinspektor Josef Peteratzinger und Kreisbrandmeister Wimbauer begrüßt.
Es folgte der Jahresbericht des Kommandanten Josef Lantenhammer. Seine Ausführungen umfaßten Übungen und Einsätze, Hilfeleistungen, Lehrgänge und sonstige Aktivitäten, ebenso auch die Teilnahme an örtlichen und auswärtigen Veranstaltungen.
Kassier Georg Maier konnte in seinem Bericht einen angemessenen Bestand ausweisen. Ihm wurde von den Prüfern, Bürgermeister Senftl und Franz Hanika, eine sorgfältige Kassenführung bescheinigt. Darauf hin wurde der gesamten Vorstandschaft einstimmig die Entlastung erteilt. Anschließend nahm Landrat Rambold die Verleihung der Feuerwehr-Ehrenzeichen vor. Lobende Worte für die in der Aspertshamer Feuerwehr geleistete Arbeit, für den Zusammenhalt und die Kameradschaft fanden auch Kreisbrandrat Benno Weinbauer und Bürgermeister Otto Senftl.
Gemeinsam mit Kommandant Josef Lantenhammer nahm Kreisbrandrat Benno Weinbauer die Verleihung von Leistungsabzeichen und Ehrentellern für die erstmalige Erreichung der Endstufe "Gold in Rot" vor. Es waren dies Josef Lantenhammer, Josef Eberl, Michael Maier, Georg Kapser, Georg Sickinger, Anton Reiter, Andreas Reiter, Georg Berndl und Bartholomäus Misthilger.

Bei Wünsche und Anträge wurde angeregt, daß sich die Aktiven bei Beerdigungen

in Uniform beteiligen sollen. Abschließend bedankte sich Vorstand Holzner bei allen Mitgliedern für die gute Zusammenarbeit, sowie bei der Gemeinde für die Unterstützung. Nach dem offiziellen Teil ließen sich die Feuerwehrler Brotzeit und Freibier gut schmecken.

Ehrung bei der FFW Aspertsham v.l.: Bürgermeister Otto Senftl, Vorstand Xaver Holzner, Anton Reiter Benno Weinhuber Georg Sickinger Josef Lantenhammer, Bartholomäus Misthilger und Landrat Erich Rambold

Verleihung der Leistungsabzeichen: v.l. hinten: Andreas Reiter Georg Kapser Josef Eberl, Georg Sickinger, Anton Reiter, Bartholomäus Misthilger, Michael Maier, Georg Berndl vorne: Bürgermeister Otto Senftl, Xaver Holzner, Josef Lantenhammer, Landrat Rambold, Benno Weinbauer

SCHÜTZEN-ABENDAUSFLUG DER JOHANNESSCHÜTZEN

Der Schützen-Abendausflug findet heuer am **9. Juli** statt. Er führt zum schönsten Dorf Deutschlands, nach Anger. Anschließend ist geselliges Beisammensein mit Stimmungsmusik beim "singenden Wirt" in Ainring.
Abfahrt ist um 17.30 Uhr beim Vereinslokal Lauerer.
Rechtzeitige Anmeldung beim Schützenmeister Franz Hanika, Tel. 08745-535.

(Berichte und Fotos: Franz Maier)

Schulverband Schönberg
Schönberg · Egglkofen · Lohkirchen

HAUSHALTSSATZUNG UND HAUSHALTSPLAN 1988 GENEHMIGT

Die Schulverbandsversammlung hat am 10.02.1988 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1988 beschlossen, die hiermit amtlich bekanntgemacht wird.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt ab dem Erscheinen dieses Mitteilungsblattes, eine Woche lang öffentlich auf (Art. 65 Abs. 3 GO). Darüber hinaus liegen Haushaltssatzung und Haushaltsplan während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 26.02.1988, Az. 960, Nr. 21/82, die erforderlichen Genehmigungen für den Höchstbetrag der Kassenkredite (§ 5) erteilt.

Wortlaut der Haushaltssatzung:

HAUSHALTSSATZUNG

des Schulverbandes GRUND- UND TEILHAUPTSCHULE I SCHÖNBERG

für das Haushaltsjahr 19 88

Auf Grund der Art. 3, 53, 8 und 9 Abs. 7 und Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 19 88 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im VERWALTUNGSHAUSHALT
in den Einnahmen und Ausgaben mit 161.240 DM

im VERMÖGENSHAUSHALT
in den Einnahmen und Ausgaben mit 7.000 DM

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

(1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird auf 158.240 DM festgesetzt (Umlagesoll).

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

(3) Das Umlagesoll wird gemäß Art. 9 Abs. 7, Satz 2 und 3 des BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (1. Oktober) besuchten, umgelegt.

(4) Die festgestellt Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am 1. Oktober 19 88 besuchten, beträgt 184 Verbandsschüler.

(5) Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf 860 DM festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 DM festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 19 88 in Kraft.

GEMEINDE ZANGBERG

AUSZUG AUS DER LETZTEN GEMEINDERATS-SITZUNG

- Dem Bauantrag von Herrn und Frau Günter und Ingeborg Dietrichsbruckner über den Anbau einer Garage wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt.
Ebenso sprach der Gemeinderat sein Einvernehmen mit dem Tekturplan von Martin und Silvia Heindl aus.

- In Bezug auf eine neue Mülldeponie lehnten die Gemeinderatsmitglieder einstimmig den Standort Perlesham ab.

- Der Bauvertrag zwischen der Gemeinde Zangberg und der Baufirma Schwarzenbeck, Gars, unter Mitwirkung des Ingenieurbüros Zink, Mühldorf, für die Erschließung des Siedlungsgebietes "Zelger Berg - BA III" wurde vom Gemeinderat genehmigt.

- Außerdem sprach sich der Gemeinderat für den Kauf einer neuen Pumpe für das Klärwerk aus.

DURCHFÜHRUNG ÖRTLICHER EICHTAGE

Der nächste örtliche Eichtag wird für die Gemeinde Zangberg am

11. und 12. Juli 1988

von **9.00 bis 12.00** und **13.00 bis 16.00 Uhr in Ampfing im Feuerwehrhaus/Bauhof** durchgeführt.

In diesem Zusammenhang wird besonders auf § 12 des Gesetzes über das Meß- und Eichwesen (Eichgesetz) vom 11.7.69 (BGBl. I s. 759) und auf § 2 der Verordnung über Pflichten der Besitzer von Meßgeräten v. 18.6.70 (BGBl. I s. 794) hingewiesen.

Der Eichung in diesem Jahr sind sämtliche Meßgeräte zu unterziehen, die mit einem Jahreszeichen 88 oder früher versehen sind bzw. bisher überhaupt noch nicht geeicht wurden.

SOMMERFEST DES KINDERGARTENS ZANGBERG AM SONNTAG, DEN 10. JULI 1988

Da dieses Jahr in Zangberg kein Pfarrfest stattfindet, veranstaltet der Kindergarten, unter Mithilfe der Vereine, ein grosses Sommerfest. Bei schönem Wetter ist es im Klosterpark und bei schlechtem Wetter in der Mehrzweckhalle.
Ab 12.30 Uhr kann man es sich mit Spezialitäten vom Grill, Käse und Bier vom Faß oder anderen Getränken gemütlich machen. Das Fest steht unter dem Motto **" Wiesensommerfest der kleinen Tiere ".**

Dazu zeigen die Kindergartenkinder um 13.30 Uhr ihr kleines Programm. Anschliessend spielt die Jugendmusikgruppe aus Töging auf. Auch die Dixie-Band aus Zangberg bringt zwischendurch einmal eine Einlage. Nach 14.00 Uhr wird dann der Kaffee- und Kuchenstand eröffnet. Die schönen Preise unserer reichhaltigen Tombola warten schon auf ihre Gewinner. Während des ganzen Festes stehen den Kindern das große Luftkissen und einige andere Geräte des Spielmobils zur Verfügung. Außerdem gibt es noch eine Wurfbude, Torwandschießen und einiges mehr, das die Ortsvereine übernehmen. An dem langen Verkaufsstand, der durch die große Mithilfe der Eltern entstand, ist sicher für jeden etwas passendes zu finden.

Zu diesem Fest ist **die gesamte Bevölkerung recht herzlich eingeladen.**

Der Kindergarten Zangberg mit Elternbeirat hofft auf großes Interesse und freut sich auf Ihr Kommen !

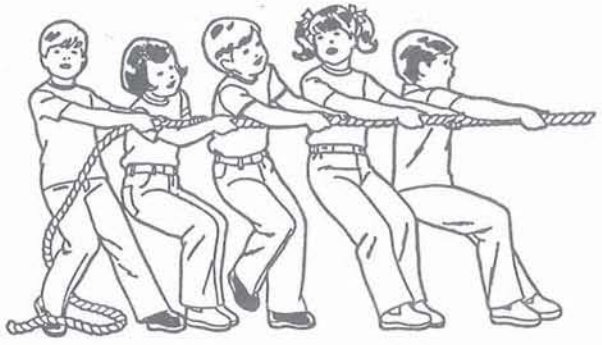

PLANFESTSTELLUNG FÜR DAS BAUVORHABEN BAB A 94 MÜNCHEN - MÜHLDORF A. INN - SIMBACH NEUBAU DES STRECKENABSCHNITTS VON FORSTINNING BIS PASTETTEN (Bau km 10 + 755 bis 10 + 980) IN DEN GEMEINDEN FORSTINNING UND PASTETTEN, PLANFESTSTELLUNG NACH §§ 17 ff. FStrG

Die Regierung von Oberbayern führt auf Antrag der Autobahndirektion Südbayern ein Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der BAB A 94/B 12 München - Mühldorf - Simbach, Teilabschnitt Forstinning bis Pastetten, durch. Da hier doch die Weichenstellung für eine Weiterführung der A 94 auf der "Trasse Dorfen" erfolgen soll, sind im Rahmen des gesetzlichen Planfeststellungsverfahrens die verschiedenen Varianten für die Trassenführung, darunter auch die Trasse über Haag mit teilweiser Einbeziehung der bestehenden Bundesstraße B 12, eingehend zu untersuchen.

Der Plan liegt zur allgemeinen Einsicht in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen, und zwar in der Zeit von

11. Juli 1988 bis einschließlich 10. August 1988

während der Dienststunden von **8.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags bis 18.00 Uhr,** aus.

Jeder, der sich von dem geplanten Bauvorhaben betroffen fühlt, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erheben, und zwar bei der Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen oder bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 8000 München 22.

Der letzte Termin für den Eingang der Einwendungen ist demnach der **24. August 1988.**

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein.

Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so erörtert die Regierung von Oberbayern diese in einem Termin, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter oder Bevollmächtigter werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 300 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, so können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätet oder nicht formgerecht vorgebrachte Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Aufwendungen, die dadurch, daß die Planunterlagen eingesehen oder Einwendungen erhoben wurden, oder durch Teilnahme am Erörterungstermin entstanden sind, werden nicht erstattet.

Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen im Planfeststellungsbeschluß kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Für die Mitgliedsgemeinde Zangberg

Märkl
1. Bürgermeister

FEUERLÖSCHERVORFÜHRUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR ZANGBERG

Am **Dienstag, den 5. Juli 1988** findet um **19.30 Uhr** im Feuerwehrgerätehaus Zangberg eine Feuerlöschervorführung für **Hausfrauen** statt.

Alle Frauen sind herzlichst eingeladen, natürlich sind auch die Männer herzlich willkommen.

FRÜHJAHRSBILANZ DER AH DER SpVgg ZANGBERG

Einen guten Start hatte die AH der SpVgg Zangberg in die neue Freiluftsaison. In Mettenheim gewann man das erste Spiel klar mit 5 : 0 Toren. Gegen die starke Elf des SSV Töging bezog man mit 3 : 6 Toren eine deutliche Heimniederlage. In diesem Spiel erzielte Sepp Eign sein 100. AH-Tor. Beim Gastspiel in Ulbering mußte die AH erst kurz vor Schluß das 1 : 0 der Gastgeber hinnehmen, die sich dann den Sieg nicht mehr nehmen ließen. Auch im Heimspiel gegen den TSV Reischach zog man mit 1 : 2 den Kürzeren.
Zu einer geselligen Fahrt gestaltete sich die Fahrt nach Aldersbach. Nachdem der Gegner überraschender Weise nicht antrat, begab man sich ins Bräustüberl der dortigen Brauerei. Dort besichtigte man das Brauereimuseum, ließ sich die mitgebrachte Brotzeit und das Bier vom Faß ausgiebig schmecken.
Mit einem 3 : 2 Sieg beim Stammtisch Motzei im Berchtesgadener Land sah die AH-Bilanz der SpVgg wieder besser aus.
Anschließend lief es wieder nicht so gut. Beim TSV Wasserburg unterlag man knapp mit 2 : 1 Toren und gegen den TSV Obertaufkirchen trennte man sich nach schwachem Spiel 3 : 3 unentschieden.
Beim AH-Kleinfeldturnier zum 40-jährigen Vereinsjubiläum des RSV Mößling belegte die AH der SpVgg einen 5.Platz unter 8 Mannschaften.
Die nächsten Gegner der AH sind der TuS Töging, der SV Unken im Salzburger Land und der FC Kirchweihdach. Zum Spiel in Unken fährt übrigens ein Bus, da man anschließend das dortige Zeltfest besuchen wird.
Ein Höhepunkt dieser Saison dürfte das AH-Pokalturnier am **16. Juli** in Zangberg sein. Mit den Mannschaften TSV Ampfing, TuS Mettenheim, SV Essenbach, TSV Spiegelau, Stammtisch Becher, Bayreuth und der SpVgg Zangberg dürften interessante Spiele erwartet werden. Dieses Pokalturnier bedeutet auch den Abschluß der Spielzeit im 1. Halbjahr.
Für unsere Freunde aus Bayreuth werden wieder **Quartiere gesucht.** Anmeldungen bei Georg Obermaier, Tel. 08637/491.

ERLASS EINER NEUEN ERSCHLIESSUNGSBEITRAGS-SATZUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 03.05.1988 eine neue Erschließungsbeitragssatzung erlassen. Die nicht genehmigungspflichtige Satzung wurde dem Landratsamt Mühldorf a. Inn vorgelegt; Bedenken hat das Landratsamt nicht erhoben.

Wir dürfen auf die diesem Amtlichen Mitteilungsblatt beigefügte Anlage "Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Zangberg" hinweisen.

Mit der Bekanntmachung des vollen Wortlauts der Erschließungsbeitragssatzung hat die Gemeinde ihrer Bekanntmachungspflicht nach Art. 26 Abs. 2 GO entsprochen.

Unser Umwelttip:

Wie die Reste von Pflanzenbehandlungsmitteln gehören Reste von Farben, Lacken, Lösungsmitteln und sonstigen Chemikalien nicht in die Toilette und nicht in die Mülltonne. Sammeln Sie solche Abfälle getrennt vom Hausmüll und geben Sie größere Mengen nach Möglichkeit unmittelbar bei der nächsten Sondermüllsammelstelle ab. Sammeln Sie kleinere Mengen – unter sorgfältiger Verwahrung – an einem geeigneten Ort, bis diese Problemabfälle im Rahmen von Sammelaktionen abgegeben werden können. Altöl nehmen Autowerkstätten, Tankstellen und besondere Sammelstellen der Kaufhäuser und Gemeinden ohne Kosten für Sie entgegen.

Herausg.: Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, Postfach, 8 München 81 – 5. Auflage – April 1988 – Illustration und Layout: Monika Pfenk – Druck: Schroff-Druck GmbH Augsburg, Kobelweg 12

Was ist los im Juli?

Lohkirchen

02.07. Hallenfest der FFW in Brodfurth
Beginn: 19.30 Uhr
23.07. Schützenausflug
Abfahrt: 7.30 Uhr am Gasthaus Eder

Wanderverein Lohkirchen:

09./10.07.	Perach
16./17.07.	Buchbach
23./24.07.	Landau a.d. Isar
30./31.07.	Frontenhausen

Auskunft und Anmeldung bei:
Horst Seidel, Lohkirchen
Tel.: 08637 / 821

Oberbergkirchen

06.07. Ausflug der Irler Landfrauen
06.07. Besprechung FFW Irl
10.07. - 17.07. F e s t w o c h e
(Programm siehe unter Oberbergkirchen)

10.07. Sommerfest der JU in Unterthalham mit Hubschrauber-Rundflügen und Fallschirmspringertruppen
14.07. Beteiligung der FFW Irl am Tag der Vereine in Oberbergkirchen
14.07. Schützen treffen sich um 19.00 Uhr zum Tag der Vereine im Festzelt
17.07. Mittagstisch im Festzelt (siehe Oberbergkirchen)
30.07. Weinfest des SVO mit Pokalturnier

VORANZEIGE:

16. - K i r c h w e i h f e s t
17.10. der FFW Irl

Schönberg

01. - F e u e r w e h r -
03.07. a u s f l u g
03.07. Fußballpokalturnier des SV - 86 Schönberg
Teiln.: Faßlclub Egglkofen, Wiesbach, Haunzenbergersöll u. Schönberg
Beginn: 12.00 Uhr
Siegerehrung: 20.00 Uhr
08.07. Reservistenempfang mit Grillfest 19.30 Uhr, Gasthaus Esterl
09.07. Abendausflug der Johannesschützen, Aspertsham
16. - Sommerfest des Stammtisches Kai,
17.07. Parkplatz Gasthaus Hötzinger
16.07. Schulfest der Grund- und Teilhauptschule
18.07. Besprechung der Ortsvereine für Dorffest um 20.00 Uhr im Mehrzweckraum der Gemeinde
23.06. Priesterjubiläum von H.H. Pater Anton Loipfinger, um 19.00 Uhr Festlicher Gottesdienst, anschliessend Feierstunde im Pfarrheim
24.06. Treffen der ehem. Schüler der Jahrgänge 1930 - 40, um 9,15 Uhr Festlicher Gottesdienst mit H.H. Pater Loipfinger, anschl. Fotoaufnahme für alle Jahrgänge, Mittagessen im Gasthaus Esterl, gemütliches Beisammensein, Möglichkeit zur Ortsbesichtigung
Anmeldungen bitte bis 15.07.88
24.06. Fahnenweihe der KSK Hölsbrunn
Abfahrt: 8.00 Uhr Gasthaus Esterl
31.06. Fahnenweihe der FFW Thambach
Abfahrt: 8.00 Uhr Gasthaus Esterl
31.07. Dorffest der Ortsvereine
13.00 Uhr - Hufeisenturnier
13.00 Uhr - Spielmobil auf dem
17.00 Uhr Sportplatz
15.00 Uhr - Stimmungsmusik mit den Schönberger Buam
19.00 Uhr - Tanz mit Ohio-Combo

Zangberg

05.07. Feuerlöschervorführung für Hausfrauen
10.07. Sommerfest im Kindergarten
09. - Tennismeisterschaften
16.07. der SpVgg Zangberg
11. - Durchführung örtlicher Eichtage
12.07. (siehe unter Zangberg)
16.07. AH-Pokalturnier mit Gartenfest

Anlage zum Mitteilungsblatt Nr. 79,
Ausgabe: Juli 1988 für die Mitgliedsgemeinde
Zangberg

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - erläßt die Gemeinde Z A N G B E R G folgende

ERSCHLIESSUNGSBEITRAGSSATZUNG

§ 1
Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand:

I. Für die öffentlichen, zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in

bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege und Gehwege) von

1. Wochenendhausgebieten mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,2 — 7,0 m

2. Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,3 — 10,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit — 8,5 m

3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten

a) mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,7 — 14,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit — 10,5 m

b) mit einer Geschoßflächenzahl über 0,7 - 1,0 — 18,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit — 12,5 m

c) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 - 1,6 — 20,0 m

d) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6 — 23,0 m

4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten

a) mit einer Geschoßflächenzahl bis 1,0 — 20,0 m

b) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 - 1,6 — 23,0 m

c) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6 - 2,0 — 25,0 m

d) mit einer Geschoßflächenzahl über 2,0 — 27,0 m

5. Industriegebieten

a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 — 23,0 m

b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 — 25,0 m

c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 — 27,0 m

II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege; § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m

III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m

IV. für Parkflächen,

a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,

b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,

V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen

a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,

b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§5) liegenden Grundstücksflächen,

VI. für Immissionsschutzanlagen.

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. V gehören insbesondere die Kosten für

a) den Erwerb der Grundflächen,

b) die Freilegung der Grundflächen,

c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,

d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,

e) die Radwege,

f) die Bürgersteige,

g) die Beleuchtungseinrichtungen,

h) die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,

i) den Anschluß an andere Erschließungsanlagen,

j) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,

k) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfaßt auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfaßt auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur zweifachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§9) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§5) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4
Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5
Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6
Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§4) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§5) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§5) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§4) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§5) verteilt, in dem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0

2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoß 0,3.

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereiche eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrundezulegen ist.

2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder sonstig genutzt werden oder genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoßzahl die Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Geschoßzahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrundezulegen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,

2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen

Vollgeschosse maßgebend.

(9) Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§5) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als überwiegend

gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

(11) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschliessungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaligen Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,

2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden.

(12) Für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen , gilt Abs. 11 entsprechend, wenn der geringste Abstand zwischen den Erschließungsanlagen nicht mehr als 50 m beträgt.

§ 7
Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,

2. die Freilegung,

3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,

4. die Radwege,

5. die Bürgersteige zusammen oder einzeln,

6. die Sammelstraßen,

7. die Parkflächen,

8. die Grünanlagen,

9. die Beleuchtungseinrichtungen,

10. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 8
Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,

2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,

3. Anschluß an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Bürgersteige und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Absätzen 1 mit 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschliessungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 9
Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 10
Vorausleistungen

Im Fall des § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 11
Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (§ 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OBERBERGKIRCHEN, 05.05.1988
Für die Mitgliedsgemeinde Zangberg

Märkl
Erster Bürgermeister